

11.03.22

Beschluss des Bundesrates

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**
COM(2021) 569 final; Ratsdok. 15262/21

Drucksache: 1/22 und zu 1/22 und zu 1/22 (2)

in Verbindung mit

- b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenschaftensystem der Europäischen Union**
COM(2021) 570 final; Ratsdok. 15260/21

Drucksache: 2/22 und zu 2/22

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11. März 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hält fest, dass die Kommission gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Juli 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 Vorschläge für neue Eigenmittel vorgelegt hat.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit diesen Vorschlägen den Grundstein für die Rückzahlung der von der Kommission aufgenommenen Mittel zur Finanzierung der Zuschusskomponente des Aufbauprogramms „Next Generation EU (NGEU)“ gelegt hat.
3. Aus seiner Sicht ist eine berechenbare und verlässliche Politik in Krisenzeiten von enormer Wichtigkeit. Zur Überwindung der derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verwerfungen hat die Stabilisierung von Erwartungen und Vertrauen hohe Bedeutung.
4. Der Bundesrat hält fest, dass die EU mit dem Wiederaufbauinstrument NGEU in angemessener Weise auf die historischen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und ihrer ökonomischen und sozialen Folgen reagiert hat.
5. Er begrüßt, dass sich inzwischen Erfolge einer Stabilisierung zeigen und die Kommission noch im laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) damit beginnen will, in die Tilgung der für NGEU aufgenommenen Kredite einzutreten.
6. Um den europäischen Herausforderungen der nächsten Jahre, insbesondere unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie, gerecht zu werden und auch finanziell gewachsen zu sein, ist die EU mit angemessenen Eigenmitteln auszustatten. Der Bundesrat begrüßt dabei ein transparentes und gerechtes Eigenmittelsystem der EU, bei dem die Bruttonationaleinkommen (BNE) und damit die BNE-Eigenmittel weiterhin im Zentrum der Einnahmenseite des EU-Haushalts stehen.
7. Überdies begrüßt der Bundesrat, dass die neuen Eigenmittel langfristig dazu dienen sollen, die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten zu senken.
8. Wegen der finanziellen Dimension von NGEU und aufgrund des Haftungsmechanismus hält er es für angezeigt, dass neue Eigenmittel, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung dargelegt, vorrangig zur Rückzahlung der Zuschüsse aus NGEU verwendet werden.

9. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Organe der EU in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 darauf geeinigt haben, einen Eigenmittelbetrag zu erheben, „der ausreicht, um die erwarteten Ausgaben für die Rückzahlung des Kapitalbetrags einschließlich Zinsen der aufgenommenen Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses [NGEU] in voller Höhe zu decken“. Nur „Einnahmen aus Eigenmitteln, die über den Bedarf für Rückzahlungen hinausgehen, [sollen] im Einklang mit dem Grundsatz der Gesamtdeckung weiterhin als allgemeine Einnahmen in den Unionshaushalt ein[fließen].“ Daneben sind laut Vereinbarung „stabile und vorhersehbare Einnahmen“ sicherzustellen.
10. Er weist auf die Bedeutung stabiler und vorhersehbarer Einnahmen hin. Sowohl die Ausweitung des europäischen Emissionshandels als auch der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sind allerdings Teil des im Juli 2021 veröffentlichten „Fit for 55“-Pakets und weder abschließend konzipiert noch beschlossen.
11. Der Bundesrat begrüßt außerdem, dass es nicht zu einer unangemessenen Kürzung der Programmausgaben oder der Investitionsinstrumente im Rahmen des MFR kommen soll.
12. Er merkt an, dass die Kommission die neuen Eigenmittel nicht nur für die Finanzierung und Tilgung von NGEU einsetzen will, sondern auch für bisher nicht vorgesehene Ausgaben. Die Möglichkeit, die angestrebte Ausweitung des MFR 2021 bis 2027 auch für die Finanzierung neuer Ausgabenprogramme nutzen zu können, sieht der Bundesrat kritisch. Hier droht im MFR eine Finanzierungslücke, die von den Mitgliedstaaten auszugleichen wäre.
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, in den Verhandlungen darauf zu dringen, dass die Einführung neuer Ausgabenprogramme innerhalb einer laufenden MFR-Periode vermieden wird beziehungsweise nur solche Programme aufgelegt werden, die keine nennenswerten negativen Belastungen für die nationalen Haushalte darstellen.

14. Der Bundesrat erkennt die Herausforderungen an, die der Klimawandel global verursacht und bekundet seinen Willen, die Ziele von Paris 2030 sowie die des europäischen Grünen Deals zu einem Erfolg werden zu lassen. Dabei verkennt er nicht, dass die Erreichung der gesteckten Klimaziele mit einem enormen finanziellen Aufwand für die Mitgliedstaaten verbunden ist.
15. Er weist aber darauf hin, dass die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten durch die weltweite Corona-Pandemie oder andere nicht beeinflussbare Großschadensereignisse bereits erheblichen Belastungen ausgesetzt sind.
16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf europäischer Ebene auszuloten, ob die Finanzierung des vorgeschlagenen Klima-Sozialfonds in seinen ersten drei Jahren von 2025 bis 2027 – also während der Laufzeit des aktuellen MFR 2021 bis 2027 – bei gleichem Fonds-Volumen allein durch Umschichtungen sichergestellt werden kann. Hier sollte es aus Sicht des Bundesrates um das Ausnutzen zeitlicher Flexibilitäten beim MFR und innerhalb des acht Jahre laufenden Klima-Sozialfonds gehen. Es ist zudem sicherzustellen, dass mit den Umschichtungen keine nennenswerten negativen Belastungen für die Haushalte von Ländern und Gemeinden verbunden sind.
17. Sollten diese Umschichtungen möglich sein, sollten die als neue Eigenmittel vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten komplett in die Tilgung des Aufbauinstruments NGEU fließen. Dies würde den Finanzierungsbedarf über BNE-Eigenmittel in künftigen Jahren mindern und die Haushalte entlasten.
18. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission ihre bisherige Absicht zur Einführung einer EU-Digitalabgabe aufgegeben hat und ihre Vorstellungen nun mit der auf OECD-Ebene vereinbarten Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen aus der Digitalisierung der Wirtschaft verbindet. Allerdings birgt die Verknüpfung einer Eigenmittelkategorie mit der noch nicht im Entwurf vorliegenden Richtlinie zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Säule 1) Gefahren hinsichtlich der Aufkommenswirkungen, zumal belastbare Schätzungen angesichts noch offener Detailfragen der Ausgestaltung noch nicht möglich sind.

19. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Zahlung des neuen Eigenmittel-Instruments entsprechend der BNE-Eigenmittel aus dem Bundeshaushalt erfolgt. Andernfalls bittet der Bundesrat die Bundesregierung zeitnah darzulegen, auf welchem Weg und mit welcher Auswirkung sie sich den Ausgleich der Steuermindereinnahmen für die Länder und gegebenenfalls auch für die Kommunen vorstellt.
20. Der Ausgleich der möglichen Steuermindereinnahmen der Länder könnte durch einen höheren Anteil der Länder an den Gemeinschaftssteuern erfolgen.